

Mindeststrafe erkannt oder von Strafe abgesehen werden kann.

Inwieweit von dieser Kannbestimmung des § 111 (1) StGB Gebrauch gemacht wird, hängt insbesondere ab von

- dem freiwilligen Stellen des Täters
- der Offenbarung aller Kenntnisse über die Zusammenhänge des Verbrechens, auch dann, wenn sie den Sicherheitsorganen der DDR bereits bekannt sein sollten\*

Wesentliche Gesichtspunkte für die Anwendung der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe sind:

- die konkrete Tatsohwere und die Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens,
- die Umstände, unter denen es zur Tatbegehung gekommen ist,
- die tatsächlichen und möglichen Folgen der Tat sowie die Bemühungen des Täters zu ihrer Abwendung.

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß bei schwersten Folgen durch die Tat, wie z\*B. die Tötung eines Menschen bei einem Terrorverbrechen oder Diversionsakt, oder bei außergewöhnlich hohen Schäden durch Spionage-, Sabotage- oder Diversionsverbrechen die Voraussetzungen des § 111 (1) StGB in der Regel nicht gegeben sein werden\*

Liegen bei begangenen Staatsverbrechen die Voraussetzungen des § 111 (1) StGB in der Alternative der außergewöhnlichen Strafmilderung und zugleich aber auch die Voraussetzungen des § 62 (1) StGB (die Tat weniger schwerwiegend ist) vor, dann erfolgt die Strafmilderung über die Grundsätze des § 62 (1) StGB\* Beide Strafrechtsnormen, die sich zwar wegen unterschiedlicher Voraussetzungen ausschließen, sind bei Staatsverbrechen anwendbar\*

Gehen bei Staatsverbrechen die Wiedergutmachungsmaßnahmen des ÜSters erheblich über den Rahmen des Stellens oder Offenbarens hinaus, oder erfolgt die Wiedergutmachung des Täters in anderer Weise als durch die in § 111 (1) StGB genannten Voraussetzungen, so ist bei Vorliegen der gesetzlichen Merkmale § 25 Ziff\* 1 StGB anwendbar. Es ist jedoch